

§§ 52 Abs. 2 und 3, 56 SchKO.

1. Im Einspruchsverfahren gegen eine Entscheidung der Schiedskommission in zivilrechtlichen Streitigkeiten hat das Gericht zunächst die Möglichkeiten einer gütlichen Einigung zu erörtern. Die Einigung der Parteien muß den Grundsätzen des sozialistischen Rechts entsprechen.

Gelingt die Einigung nicht, so hat das Kreisgericht zu prüfen, ob die Schiedskommission in ihrem Beschluß die Einigung der Parteien bestätigte oder ob beide Parteien übereinstimmend eine Entscheidung durch die Schiedskommission beantragt hatten. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, dann ist auf den Einspruch der Beschluß der Schiedskommission aufzuheben und der Antragsteller auf den Klageweg zu verweisen.

2. Im Einspruchsverfahren hat das Kreisgericht die Entscheidung der Schiedskommission zu überprüfen; es hat also auch die nicht ausdrücklich mit dem Einspruch geltend gemachten Mängel festzustellen. Geben die schriftlichen Unterlagen der Schiedskommission ungenügend Aufschluß über den Verlauf und das Ergebnis der Beratung, so ist der Vorsitzende oder ein Mitglied der Schiedskommission zur Einspruchsverhandlung zu laden.

BG Karl-Marx-Stadt, Urt. vom 11. Juni 1971 — Kass. C 16/71.

Die Schiedskommission G. hat in ihrem Beschluß vom 24. November 1970 die Antragsgegner u. a. verpflichtet, alle fünf Wochen eine Woche lang den Hausflur des Antragstellers zu säubern. Weiterhin wurde in dem Beschluß festgelegt, daß die Treppenordnung von zwei Mitgliedern der Schiedskommission bis zum 5. Dezember 1970 endgültig geregelt wird. Gegen diesen Beschluß hat der Antragsteller Einspruch eingelegt. Das Kreisgericht hat den Einspruch nach mündlicher Verhandlung zurückgewiesen.

Der Direktor des Bezirksgerichts hat die Kassation dieser Entscheidung beantragt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Das Kreisgericht hat bei seiner Entscheidung die Schiedskommissionsordnung und die Richtlinie Nr. 26 des Plenums des Obersten Gerichts zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Schiedskommissionen vom 19. März 1969 (NJ 1969 S. 242) ungenügend beachtet und dabei insbesondere die §§ 54 Abs. 2 und 56 Abs. 3 SchKO verletzt. Dadurch ist das Kreisgericht seiner Verantwortung zur Anleitung der Schiedskommission ungenügend nachgekommen.

In Ziff. 4.5. der Richtlinie Nr. 26 wird im Interesse des Rechtsschutzes der Bürger darauf orientiert, daß das Gericht im Einspruchsverfahren die Entscheidung der Schiedskommission allseitig zu überprüfen hat. Es hat also auch die nicht ausdrücklich mit dem Einspruch gerügten Mängel festzustellen.

In zivilrechtlichen Streitigkeiten ist im Einspruchsverfahren zunächst zu prüfen, ob die Schiedskommission sachlich zuständig war und ob die in § 52 Abs. 2 und 3 der SchKO genannten Voraussetzungen Vorgelegen haben. Demzufolge hätte das Kreisgericht prüfen müssen, ob der Beschluß der Schiedskommission die Bestätigung einer zwischen den Parteien erzielten Einigung enthält (§ 52 Abs. 2 SchKO) oder ob eine von beiden Parteien beantragte Entscheidung der Schiedskommission vorliegt (§ 52 Abs. 3 SchKO). Die insoweit zu treffende Feststellung ist aber auch für den Fall, daß die Schiedskommission nach den genannten Bestimmungen zur Entscheidung berechtigt war, für den

Prüfungsumfang im Einspruchsverfahren erforderlich (§54 Abs. 2 SchKO).

Aus dem Protokoll der Beratung vor der Schiedskommission ergibt sich nicht, um welche der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten der Entscheidung es sich handelt oder ob überhaupt die Voraussetzungen für eine dieser Entscheidungen Vorgelegen haben. Ist aber keine Einigung erzielt und von den Parteien auch keine Entscheidung der Schiedskommission beantragt worden, so hätte diese die Beratung durch Beschluß einstellen und den Antragsteller darauf hinweisen müssen, daß er sich an das Kreisgericht wenden kann (§53 Abs. 3 und 4 SchKO). Hat die Schiedskommission entgegen dieser gesetzlichen Regelung dennoch entschieden, dann muß diese Entscheidung im Einspruchsverfahren aufgehoben werden.

Richtig hat das Kreisgericht über den Einspruch mündlich verhandelt (§ 56 Abs. 1 SchKO). Es wäre in vorliegender Sache aber wegen der oben dargelegten erforderlichen Klärung zweckmäßig gewesen, den Vorsitzenden oder ein Mitglied der Schiedskommission zur Verhandlung zu laden (vgl. auch Ziff. 4.2. der Richtlinie Nr. 26). Das sollte in der weiteren Verhandlung nachgeholt werden.

In diesem Fall waren die erforderlichen sachlichen Erörterungen auch zur Anleitung der Schiedskommissionen zu nutzen. Es ist keinesfalls zu beanstanden, daß die Schiedskommission in dieser Sache über den Antrag beraten hat. Es handelte sich um Streitigkeiten, die im täglichen Leben der Bürger aus ihrem Zusammenleben in Haus- und Wohngemeinschaften entstehen können. Es war nicht von vornherein abzusehen, daß sich der Sachverhalt und die rechtliche Einschätzung kompliziert gestalten würden. Ergeben sich derartige Schwierigkeiten und gelingt es nicht, eine Einigung der Parteien herbeizuführen, dann ist die weitere Beratung einzustellen und der Antragsteller an das Kreisgericht zu verweisen (§ 53 Abs. 1 und 4 SchKO). In vorliegender Sache wäre das geboten gewesen, zumal der Beschluß der Schiedskommission Regelungen vorsieht, mit denen die Rechte des Vermieters und weiterer Mieter berührt werden, deren Mitwirkung bei einer Einigung darüber erforderlich ist. Die Schiedskommission kann auch nicht ohne weiteres selbständig eine Hausordnung festlegen, wenn nicht die Zustimmung aller davon Betroffenen vorliegt. Auch das hätte das Kreisgericht im Einspruchsverfahren beachten müssen.

In der Verhandlung über den Einspruch vor dem Kreisgericht besteht wiederum die Möglichkeit einer gütlichen Einigung, der die in diesem Verfahren mögliche Sachaufklärung im Interesse der Wahrung der Rechte und Pflichten der Bürger vorausgehen sollte. Gelingt eine Einigung nicht, dann erstreckt sich die Überprüfung im Einspruchsverfahren auf folgendes: Stellt sich heraus, daß die Voraussetzungen für eine Entscheidung durch die Schiedskommission nicht Vorgelegen haben, so ist entsprechend § 56 Abs. 3 SchKO der Beschluß der Schiedskommission aufzuheben, das Verfahren einzustellen und der Antragsteller darauf hinzuweisen, daß er seinen Anspruch im Wege der Klage vor dem Kreisgericht geltend machen kann.

Ergibt sich, daß der Beschluß der Schiedskommission die Bestätigung einer Einigung der Parteien oder eine von ihnen beantragte Entscheidung ist, dann wird gemäß § 54 Abs. 2 SchKO geprüft, ob aus sachlichen und rechtlichen Erwägungen der Beschluß der Schiedskommission aufrechtzuerhalten (d. h. der Einspruch zurückzuweisen) oder ob er auf den Einspruch hin aufzuheben ist. Auch für diesen Fall der Aufhebung ist das Verfahren nach § 56 Abs. 2 und 3 SchKO einzustellen.